Satzung
des Landes-Eissportverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Fachausschüsse für die in den Vereinen betriebenen Eissportarten im Land Sachsen-Anhalt bilden den

„Landes-Eissportverband Sachsen-Anhalt e.V." (LEV)

Der LEV Sachsen-Anhalt ist juristische Person und hat seinen Sitz in Halle/Saale. Der LEV ist beim Amtsgericht Stendal im Vereinsregister eingetragen. Der LEV Sachsen-Anhalt e.V. mit Sitz in Halle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck, Stellung, Ziele, Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist:

1. Der LEV ist ein eigenständiger, unabhängiger Landesfachverband auf dem Territorium des Landes Sachsen-Anhalt. Er ist für die allseitige Entwicklung und Förderung der Eissportarten auf diesem Territorium verantwortlich und für alle interessierten Bürger und Vereine offen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
   - Zusammenfassung der eissporttreibenden Vereine innerhalb seines Gebietes
   - Förderung eines vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes
   - Entwicklung des Breitensports im Eislaufen
   - Förderung des Schulsportes im Eislaufen, insbesondere durch fachlich-methodische Anleitung
   - Gewinnung, Ausbildung und Qualifizierung von Trainern, Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern.

3. Der LEV verwendet alle materiellen und finanziellen Mittel ausschließlich für die Lösung satzungsmäßiger Aufgaben und verfolgt gemeinnützige Ziele. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Der LEV wird direkt über die eissporttreibenden Vereine e.V. wirksam und vertritt deren Interessen in den Fachverbänden des Deutschen Eissport-Verbandes (DEV).

§ 3 Mitgliedschaft im LEV

1. Mitglieder des LEV sind Vereine.

2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung bei Gründung oder ist beim Präsidium des LEV schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Erklärung über die Anerkennung der Satzung des LEV beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Gegen eine Ablehnung kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Landesverbandstag.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem LEV berechtigt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Präsidium jeweils zum 30. September durch Einschreiben zugestellt werden. Der Ausschluss muss mit einfacher Mehrheit des Landesverbandstages beschlossen werden. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch nicht möglich.

4. Löst sich ein Mitgliedsverein auf, so erlischt seine Mitgliedschaft. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegen den LEV verloren. Die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem LEV bleiben jedoch unberührt.

5. Mitglieder des LEV können gemeinnützige, im Vereinsregister eingetragene, uneingeschränkt rechtsfähige Vereine werden bzw. sein, die ausschließlich oder

in einer Abteilung des Vereins Eissport oder eine dem Eissport verwandte Sportart auf dem Eis ausüben. Darüber hinaus können nicht gemeinnützige, im Vereinsregister eingetragene, uneingeschränkt rechtsfähige Vereine Mitglied werden bzw. sein, die ausschließlich oder in einer Abteilung des Vereins Eissport oder eine dem Eissport verwandte Sportart auf dem Eis ausüben. Jedoch dürfen diese durch den LEV Sachsen-Anhalt e.V. nicht unentgeltlich mit Rat und Tat unterstützt werden. Nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften, die mit ihrem sogenannten „Stammverein" einen Kooperationsvertrag geschlossen haben und die mit einer Seniorenmannschaft an einem Spielbetrieb des LEV teilnehmen, können Mitglieder des LEV werden. Jedoch dürfen diese durch den LEV Sachsen-Anhalt e.V. nicht unentgeltlich mit Rat und Tat unterstützt werden.

6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen

Der LEV ist in den für die in den Vereinen betriebenen Eissportarten notwendigen übergeordneten Fachverbänden und Organisationen Mitglied. Der LEV wirkt in Einhaltung seiner Satzung selbständig.

§ 5 Beiträge und Gebühren

Der LEV ist berechtigt, Beiträge und Gebühren zu erheben. Neu: Der LEV ist weiterhin berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu übergeordneten Fachverbänden anteilig an die Vereine umzulegen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des LEV.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des LEV entsprechend § 2 der Satzung in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, die Satzung des LEV, seine Geschäftsordnung sowie die von den Organen des LEV getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen. Das Einspruchsrecht regelt die Rechtsordnung.

§ 7 Organe des LEV

Die Organe des LEV sind
- der Landesverband
- das Präsidium
- der Verbandsausschuss

§ 8 Der Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag ist das höchste Organ des LEV und gleichzeitig die gesetzliche Mitgliederversammlung.

2. Der Landesverbandstag tritt in jedem vierten Jahr einmal zusammen, und zwar bis spätestens zum 30. Juni des vierten Jahres (ordentlicher Landesverbandstag).

   Außerdem wird als außerordentlicher Verbandstag einberufen, wenn
   a) das Präsidium es für erforderlich hält,
   b) ein Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Eingabe an dem Präsidium die Einberufung verlangt.

3. Ordentliche und außerordentliche Verbandstage werden durch eingeschriebene Einladungen an die Mitglieder einberufen.
   Diese Einladungen sind spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag mit der Tagesordnung zusammen abzuschicken.

4. Der Landesverbandtag hat folgende Aufgaben:
   a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
   b) Bestätigung der Jahresrechnung, Entlastung des Präsidiums Genehmigung der Haushaltspläne und Festlegung der Verbandsbeiträge
   c) Beschlussfassung über Entwicklungsrichtungen in den Eissportarten. (Gilt nur bis zur Erlangung der Eigenständigkeit der Fachverbände auf der Ebene des Landes Sachsen-Anhalt)

d) Wahl des Präsidiums in folgender Zusammensetzung
   Präsident
   Vizepräsident
   Schatzmeister

e) Wahl der Obleute in den Verbandsausschuss:
   Die Anzahl der Obleute ergibt sich aus den zum Verbandstag in den Vereinen betriebenen Eissportarten.

5. Delegierte
   Die Delegierten werden auf der Grundlage der Mitgliedsstärke von den Vereinen gewählt. Der Schlüssel für die Anzahl der Delegierten beträgt zehn zu eins (auf 10 Mitglieder über 14 Jahren kommt 1 Delegierter.)
   Der Schlüssel wird auf jedem Landesverbandstag neu festgelegt.
   Jeder Delegierte hat eine Stimme.

6. Beschlussfähig ist jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag.

7. Bei Entscheidungen sowie Änderungen der Ordnung gilt das einfache Mehrheitsprinzip. Bei Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

8. Der Landesverbandstag ist nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss zugelassen werden.

9. Anträge zum Landesverbandstag können nur von Mitgliedern des LEV eingebracht werden.

10. Das Präsidium bestimmt vor jedem Landesverbandstag einen Protokollanten, der ein schriftliches Protokoll anzufertigen hat. Dieses ist vom Protokollanten und zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Das Präsidium und der Verbandsausschuss

1. Das Präsidium besteht aus
   dem Präsident,
   dem Vizepräsident,
   dem Schatzmeister.

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Präsidium und den Obleuten der Eissportarten sowie des Schiedsrichterwesens. Die Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsausschusses werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Alle Mitglieder üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Der LEV wird nach innen und außen durch den Präsidenten und mindestens einem weiteren Präsidiumsmitglied vertreten.

2. Das Präsidium und der Verbandsausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

3. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des LEV.

§ 10 Fachausschüsse

Fachausschüsse sind in allen Eissportarten zu bilden, die in eingetragenen Vereinen des Landes Sachsen-Anhalt vertreten sind. Die Obleute der Fachausschüsse bilden entsprechend den Erfordernissen Kommissionen, die deren Arbeit unterstützen.

Die Fachausschüsse können ihre juristische Selbständigkeit als eingetragener Verein beantragen, wenn sie landesweit drei und mehr eingetragene Vereine nachweisen, die im Wettkampfbetrieb zueinander stehen und Landesmeisterschaften austragen. Nach diesem Zeitpunkt erlischt die unter § 2, Absatz 4 festgelegte direkte Interessenvertretung des LEV für die sporttreibenden Vereine.

§ 11 Rechtsgrundlage

Ergänzend zur Satzung basiert die Tätigkeit des LEV und der von ihm vertretenen eissporttreibenden Vereine des Landes Sachsen-Anhalt auf den Satzungen des DEV und der ihm angeschlossenen Fachverbände. Rechtsstreitigkeiten in Spiel- und Wettkampfangelegenheiten werden in den Landesverbänden entschieden, denen sich die Vereine in ihrer Wettkampftätigkeit anschließen.
Diese Regelung gilt, bis der § 10 der Satzung wirksam wird.

§ 12 Kassenprüfung

1. Der Landesverbandstag wählt zur Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung des LEV zwei Kassenprüfer. Die Prüfung ist zweimal im Jahr vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Landesverbandstag mitzuteilen. Den Rahmen der Prüfung bildet die Geschäftsordnung.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Finanzielle Zuwendungen durch den DEV und dem Landessportbund sind auf das Konto des LEV einzuzahlen.

§ 13 Verwaltung

Die Verwaltung des LEV erfolgt durch die Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer kann vom Präsidium eingesetzt werden. Die Geschäftsstelle arbeitet satzungsgemäß und nach einer festgelegten Arbeitsordnung.

§ 14 Auflösung des LEV

Die Auflösung des LEV kann nur auf einem besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag erfolgen. Der Auflösungsbeschluss erforderte eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.
Bei Auflösung des LEV bzw. bei Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. mit der Auflage zu, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die den Eissport fördern, zu wenden.

§ 15 Gültigkeit

Satzung und Ordnung treten mit der Annahme durch den Landesverbandstag in Kraft, sofern dieser nicht andere Termine festlegt.

§ 16 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Das Präsidium des LEV ist berechtigt, bei Änderungen der Satzung, die nur den Wortlaut betreffen, selbst redaktionell tätig zu werden.